

I

01

Herrn Nemitz

**Antrag Drucksache Nr.: 00464/2022 der AfD-Fraktion**

**Betreff: Kalkulation der Abfallgebühren und Änderung der Hausmüllgebührensatzung der Landeshauptstadt Schwerin**

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtvertretung möge beschließen:

Der Eigenbetrieb Stadtwirtschaftliche Dienstleistungen Schwerin (SDS) wird mit der Neukalkulation der Abfallgebührensätze ab 2023 durch Neuberechnung der Leistungsgebühren unter Beibehaltung der Grundgebühr von jährlich 49,11 Euro pro Benutzungseinheit beauftragt.

Der Stadtvertretung ist die 6. Änderungssatzung zur Änderung der Hausmüllgebührensatzung vom 27.01.2020 auf Grundlage dieser Neuberechnung zur Beschlussfassung in der Sitzung am 07.11.2022 vorzulegen.

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

**1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)**

**Aufgabenbereich: Eigener Wirkungskreis**

Der Antrag ist zulässig.

**2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen**

**Art der Aufgabe: Pflichtige Aufgabe**

**Kostendeckungsvorschlag entsprechend § 31 (2) S. 2 KV: Nicht erforderlich.**

Einschätzung zu voraussichtlich entstehenden Kosten (Sachkosten, Personalkosten):

-

**3. Empfehlung zum weiteren Verfahren**

**Ablehnung**

Begründung:

Es wird auf die bereits hierzu abgegebene Stellungnahme der Verwaltung vom 25.07.2022 verwiesen.

Wird wie im Antrag gefordert nur die Leistungsgebühr erhöht, erscheint diese Vorgehensweise zwar dem Verursacherprinzip entsprechend weitgehend gerecht, weil derjenige der viel Abfall produziert, große und viele Restabfallbehälter braucht, also auch entsprechend hohe Abfallgebühren bezahlt. Unberücksichtigt bleibt jedoch, dass mit der Hausmüllgebühr in einem wesentlichen Umfang weitere Leistungen der Abfallentsorgung finanziert werden. Dabei handelt es sich insbesondere um die Bioabfallsammlung, die Sperrmüllsammlung, die Altpapiersammlung und die Recyclinghöfe sowie weitere Nebenleistungen.

Es ist eher zweifelhaft, ob z.B. der Bewohner einer Großwohnanlage, der doppelt so hohe Abfallgebühren zahlen würde als der Bewohner eines Einfamilienhauses auch die Möglichkeit hat, das Doppelte an Nebenleistungen in Anspruch zu nehmen. Vielmehr ist wahrscheinlich, dass die Nebenleistungen in geringerem Maße in Anspruch genommen werden, weil ein Teil der Leistung wie Grünpflege und Unterhaltung von Gemeinschaftsanlagen, Reparaturen von dem Vermieter oder Hausmeisterdiensten übernommen werden.

Die in der vorgelegten Kalkulation vorgelegte gleichmäßige Verteilung der Gebührenerhöhung auf Grund- und Leistungsgebühr wird diesem Umstand gerecht. Gleichzeitig wird die ökologische Anreizfunktion zur getrennten Sammlung beim Abfallerzeuger weiterhin nachweislich sichergestellt. Ein geringes Restabfallabfallvolumen durch konsequente Abfalltrennung führt, durch das Überwiegen der Leistungsgebühr, ebenfalls zu einer Verringerung der Gesamtgebührenhöhe.



Bernd Nottebaum